

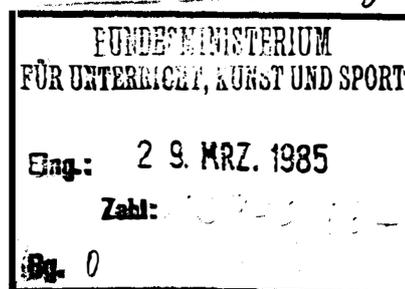
**HAUPTVERBAND KATHOLISCHER ELTERNVEREINE ÖSTERREICHS**

1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon: 532561/DW 675

An das  
Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
1010 W i e n

17  
Datum: 24. MAI 1985  
Wien, am 27. März 85  
Versteht 14. Mai 1985 *gab*



Stellungnahme zum Entwurf einer 4. SchUG-Novelle  
Zl. 12.940/6-III/2/85 im Rahmen des Begutachtungs-  
verfahrens

Zum oben genannten Entwurf erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Vorhaben, die Zusammenarbeit der Schulpartner durch weitere gesetzliche Bestimmungen zu unterstützen und zu unterstreichen, wird vom Hauptverband katholischer Elternvereine sehr begrüßt. Insbesondere die Ausweitung der Funktionen des Schulgemeinschaftsausschusses und die Installierung entsprechender Gremien im Bereich der Pflichtschulen wäre ein wesentlicher Fortschritt für unser Schulsystem.

Zu bedauern ist freilich die Langwierigkeit der Beratungen, deren Ende schon einmal für den Sommer des Vorjahres angekündigt worden war. Dies wirkt sich besonders im Bereich der AHS negativ aus, da wegen des angeblichen Zeitdrucks so manche Ideen in den Schulgemeinschaftsgesprächen nicht ausreichend diskutiert werden konnten. Die Inhalte, die nun aber im Begutachtungsverfahren vorgelegt werden, beziehen sich teilweise auf einen Verhandlungsstand, der mittlerweile mehr als ein halbes Jahr alt ist.

- 2 -

Die letzte Zeit wurde nurmehr noch für Verhandlungen im Bereich der Pflichtschulen verwendet, nicht aber für eine Weiterentwicklung im Bereich der höheren Schulen.

Zu Z. 21: Die Regelung, daß ein Prüfungskandidat im Zeitpunkt der Externistenprüfung nicht jünger sein darf, als er im Falle des Besuches der betreffenden Schule ohne Überspringen von Schulstufen wäre, ist nicht einsichtig. Zu beurteilen ist primär die Qualifikation und nicht das Alter. Sollte der ohnehin seltene Fall eintreten, daß ein Kandidat zum Prüfungszeitpunkt jünger ist, als er im Falle des Besuches der betreffenden Schulart ohne Überspringen von Schulstufen wäre, müßte angenommen werden, daß er wahrscheinlich in dieser Schulart in der Lage gewesen wäre eine Schulstufe zu überspringen. Die Regelung für Externisten sollte zumindest an jene der "Normalschüler angeglichen werden".

Zu Z. 22: Die hier formulierte Verpflichtung der "Wiedergutmachung" soll keinen Modifikationszweck des Schadenersatzrechtes im Vordergrund haben. Der Hauptverband kann dem Grundanliegen dieser Bestimmung aus pädagogischen Gesichtspunkten zustimmen, darauf sollte jedoch in der Formulierung Bedacht genommen werden. Begriffe wie "böswillig" und "zumutbar" sind darüberhinaus in der praktischen Deutung ein Problem. Dieser Absatz sollte daher neu formuliert werden.

Zu Z. 38, 39, 41: Die Rechte der Erziehungsberechtigten sind im Rahmen des Elternvereins durch das Vereinsgesetz, durch die Vereinsstatuten und durch das Schulunterrichtsgesetz genau umrissen. Ein eigener Passus über die Festsetzung des Umfanges der Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten ist überflüssig und könnte höchstens als Einschränkung angesehen werden. Diese Bestimmung ist daher zu streichen.

- 3 -

- 3 -

Das SchUG beinhaltet die Pflicht der Erziehungsberechtigten zur Förderung der Schulgemeinschaft. Darüberhinaus wäre eine Bestimmung der Förderung der Elternvereinstätigkeit zu wünschen.

Bei der Klassenelternberatung ist es notwendig, daß diese Beratungen ebenso durch den Klassenelternvertreter verlangt werden können. Dies scheint schon als analoge Bestimmung zum Klassenforum geboten. Außerdem würde es eine bürokratische Vereinfachung darstellen. Es ist nicht einsichtig, warum ein Klassenforum vom Klassenelternvertreter beantragt werden kann, eine Klassenelternberatung aber nicht!

Zum Klassenforum und Schulforum, das grundsätzlich begrüßt wird, drei Anmerkungen:

a) Bei der Wahl der Klassenvertretung ist unbedingt darauf zu achten, daß es zu keiner Auseinanderentwicklung von Elternverein und Elternvertretung kommen kann. Darauf wurde ja auch bei früheren Bestimmungen geachtet (z.B. nur ein Elternverein an der Schule kann die Elterninteressen vertreten!). Als Elternverband erwarten wir daher, daß analog zu den höheren Schulen die Bestellung des Klassenelternvertreters - dort wo ein Elternverein vorhanden ist - von diesem vorgenommen wird! Allenfalls könnte vorgesehen werden, daß in Zusammenarbeit mit dem Elternverein der gesetzliche Klassenelternvertreter und der vereinsmäßige Klassenelternvertreter gleichzeitig in einem Wahlgang eventuell auch beim ersten Klassenforum gewählt wird. Dies würde auch den Intentionen entsprechen, die vom Ministerium im Vorblatt genannt worden sind. Jede andere Vorgangsweise könnte zur Untergrabung der mühsam aufgebauten Elternvertretung führen!

- 4 -

- 4 -

b) Es ist nicht einsichtig, daß der Schulgemeinschaftsausschuß über die Durchführung von Elternsprechtagen bestimmen kann (hier kann auch eine Termingestaltung enthalten sein!), während im Schulforum darüber nur beraten werden kann. Hier wäre eine Gleichschaltung derart sinnvoll, daß auch im Schulforum der Termin des Elternsprechtages festgelegt werden kann. Gerade hier wäre ja die Mitbestimmung der Eltern sinnvoll und notwendig, da ja nur solche Termine gewählt werden sollten, die für den größten Teil der Eltern zumutbar sind.

c) Weiters muß nachdrücklich auf folgendes Problem hingewiesen werden, das für die Effektivität des Klassenforums negativ sein könnte: Es soll automatisch ein Beschluß ausgesetzt und an das Schulforum delegiert werden, wenn eine Entscheidung des Klassenforums gegen die Stimme des Klassenvorstandes gefällt wurde.

Das Grundanliegen ist zwar einsichtig, da der Klassenvorstand ja die pädagogische Verantwortung trägt. Man sollte aber die Bestimmung derart abändern, daß der Klassenvorstand nur bei schwerwiegenden pädagogischen Bedenken einen Beschluß aussetzen und an das Schulforum weiterleiten kann.

Zu Z. 40 und 41: Wie schon erwähnt, ist die Erweiterung der Mitbestimmungs- und Mitberatungsrechte zu begrüßen. Wir dürfen aber nochmals auf die Forderung der Elternverbände, die grundsätzlichen Richtlinien über Stundenplangestaltung in die Rechte des Schulgemeinschaftsausschusses aufzunehmen, hinweisen. Ebenso sollten wesentliche Änderungen der Schulorganisation (Neueröffnung von Klassen, Zusammenlegungen, Änderungen der Schultypen, Schulstandortwechsel etc.) im Schulgemeinschaftsausschuß beraten werden.

- 5 -

- 5 -

Anbetracht der laufenden Diskussion über die Parteibuchbißwirtschaft sollte es auch die Möglichkeit geben, daß die Partnerschaftsgremien in den Informationsfluß über die Lehrer- und Direktorenbestellung eingebunden werden.

Es ist abschließend zu bedauern, daß die Installierung von Bestimmungen über den überregionalen Schulgemeinschaftsausschuß nicht erfolgt. Bei der Ausweitung der Schulpartnerschaft an der Basis wäre aber die Weiterführung auf die Überregionale Ebene nur logisch und notwendig.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Wolfgang Bergmann  
(Generalsekretär)

  
Dr. Herbert Emberger  
(Präsident)